



Kindergeld

Kindergeld ist eine staatliche Zahlung an die Erziehungsberechtigten, die in Abhängigkeit von der Zahl und dem Alter der Kinder geleistet wird. Grundsätzlich erhält Kindergeld, wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Daneben erhält Kindergeld, wer zwar im Ausland wohnt, in Deutschland aber uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Das Kindergeld wird in der Regel bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragt. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen ist die zuständige Familienkasse in der Regel die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Kinderzuschlag (KiZ)

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden. In der Regel wird der Kinderzuschlag für 6 Monate bewilligt, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Infos und Formulare zu Kindergeld und KiZ:

Agentur für Arbeit Landau

Familienkasse Rheinland-Pfalz-Saarland
Johannes-Kopp-Straße 2
76829 Landau

☎ 0800 4 5555-30 (Fragen zu Kindergeld/Kindergeldzuschlag)

☎ 0800 4 5555-33 (Auszahlungstermine)

Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de

Kindertagesbetreuung (KITAS)

Kindertagesbetreuung umfasst nach § 22 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Einrichtungen (Kindertagesstätten) oder in Kindertagespflege (Tagesmütter/Tagesväter) im Hinblick auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Kinder ab 2 Jahren haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung (Kindergartenplatz), Kinder von 1 bis 2 Jahren auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Kosten der Kinderbetreuung

Seit 01.08.2010 besteht in Rheinland-Pfalz für alle Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Beitragsfreiheit für den Besuch einer Kindertagesstätte. Die Beitragshöhe für Kleinkind- und Schulkindplätze ist nach der Kinderzahl und Einkommenshöhe gestaffelt. Einkommensschwache Familien zahlen lediglich einen ermäßigten Beitrag.

Anmeldung

In der Regel erfolgt die Anmeldung direkt in der jeweiligen Einrichtung. Bobenheim-Roxheim hat eine Zentrale Kitavergabe über die Gemeinde.

Leistungen zu Bildung und Teilhabe

Durch das sogenannte Bildungspaket haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre) aus finanziell schwachen Familien die Möglichkeit, Angebote in Schule und Freizeit zu nutzen, die sich ihre Eltern ansonsten nicht leisten könnten. Eltern haben die Möglichkeit, nach gewissen Voraussetzungen, diese finanzielle Förderung für Ihre Kinder zu beantragen.

Zu den Leistungen zu Bildung und Teilhabe zählen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge (in voller Höhe)
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten (in voller Höhe),
- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z.B. Sportverein) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

➔ [Sozialamt Rhein-Pfalz-Kreis, Soziale Sonderaufgaben](#)

➔ [Jobcenter \(für Alg II-Bezieher\)](#)

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Tagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform und wird vor allem als Betreuungsform vor dem Kita-Eintritt und ergänzend zur Kita- und Schulbetreuung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Anspruch genommen. Die individuelle Förderung in der familiären Betreuungssituation und die hohe zeitliche Flexibilität werden als wesentlicher Vorteil der Kindertagespflege gesehen. Eine Tagespflegeperson, die sich fachlich, persönlich und gesundheitlich eignet, betreut ein bis fünf Kinder. Sie braucht geeignete Räume und eine Pflegeerlaubnis. Alle Kindertagespflegepersonen verfügen über eine pädagogische Qualifizierung und einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind.

Fachstelle Kindertagespflege

Die Fachstelle Kindertagespflege im Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises vermittelt Ihnen eine geeignete Kindertagespflegeperson und berät Sie in allen pädagogischen und rechtlichen Angelegenheiten der Kindertagespflege sowie der finanziellen Förderung.

➔ [Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis, Kindertagespflege](#)

Unterhaltsvorschuss

Wenn ein unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind von dem Unterhaltspflichtigen keine Zahlung erhält, besteht die Möglichkeit eine staatliche Unterhaltsförderung nach dem Unterhaltsvorschussgesetzes in Anspruch zu nehmen. Wie die Bezeichnung schon erwarten lässt, handelt es sich lediglich um eine Vorschusszahlung und stellt den an sich Unterhaltspflichtigen nicht von seiner Zahlungsverpflichtung frei. Die bevorschussten Beträge werden wieder zurückverlangt.

Auf Basis des Unterhaltsvorschussgesetzes können Minderjährige von Geburt an bis zum 18. Lebensjahr Unterhalt in Anspruch nehmen.

Fachstelle Unterhaltsvorschuss

Die Fachstelle Unterhaltsvorschuss im Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises informiert und berät Sie zum Thema Unterhaltsvorschuss. Hier werden die Anträge auf Unterhaltsvorschuss gestellt.

➔ [Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis, Unterhaltsvorschuss](#)

Informationen rund um die Familie und zu staatlichen Leistungen: www.familienportal.de
(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Vaterschaftsanerkennung

Vater eines Kindes ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, dann können Sie die Vaterschaft anerkennen lassen. Die Vaterschaft kann schon vor der Geburt anerkannt werden. Die Vaterschaftsanerkennung erfordert die Zustimmung der Mutter. Die Anerkennung der Vaterschaft ist eine freiwillige Willenserklärung. Sie ist nur dann rechtswirksam, wenn Sie bei Urkundspersonen beurkundet wurden. Dies ist gebührenfrei möglich beim Jugendamt und beim Standesamt.

➔ [Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis, Beistandschaften/Beurkundungen](#)

Vormundschaft/Pflegschaft

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht. Der Vormund übernimmt dann die gesetzliche Vertretung des Kindes/Jugendlichen, weil die Eltern entweder nicht mehr leben oder ihnen das Sorgerecht entzogen wurde. Ein Vormund kann bspw. eine Person aus dem familiären Umfeld des Minderjährigen sein. Eine Vormundschaft betrifft sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge.

Das Jugendamt wird durch das Gericht zum Vormund oder Pfleger bestellt, wenn keine geeigneten Personen, z.B. Tante, Onkel, Paten vorhanden sind.

Eine gesetzliche Amtsvormundschaft für ein Kind durch das Jugendamt wird dann eingerichtet, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt minderjährig ist.

Eine Pflegschaft bezieht sich, im Gegensatz zur Vormundschaft, nur auf einen begrenzten Teil von Angelegenheiten (bspw. Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Verwaltung einer Erbschaft).

➔ [Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis, Vormundschaften/Pflegschaften](#)

Herausgeber:
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Netzwerk Kindeswohl, Europaplatz 5,
67063 Ludwigshafen, www.rhein-pfalz-kreis.de
Fotos: pixabay / Mai 2025

2025

Informieren & Beraten

Leistungen und Hilfen für Familien

im Rhein-Pfalz-Kreis



Rhein-Pfalz-Kreis
Da spricht die Vorderpfalz

Bürgergeld nach SGB II

Das Bürgergeld ist eine Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige und leistungsberechtigte Hilfebedürftige (oder Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft), die mindestens 15 Jahre alt sind und die Rentenaltersgrenze noch nicht erreicht haben, ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und mindestens 3 Stunden pro Tag arbeiten können.

Informationen und Formulare:
www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Vorderpfalz – Ludwigshafen

Kontakt zum Jobcenter:
www.jobcenter.digital
jobcenter-vorderpfalz@jobcenter-ge.de
☎ 0621/59133-0 oder
☎ 0621/59133-222

Jobcenter Ludwigshafen zuständig für die Kreisgemeinden:
Kaiser-Wilhelm-Straße 52, OG Altrip, Böhl-Iggelheim,
67059 Ludwigshafen Limburgerhof, Mutterstadt,
☎ 06 21/591 33-0 OG Neuhofen, VG Maxdorf,
VG Dannstadt-Schauernheim

Jobcenter Frankenthal zuständig für die Kreisgemeinden:
Carl-Theodor-Str. 13, Bobenheim-Roxheim,
67227 Frankenthal VG Lambsheim-Heßheim
☎ 062 33/3152-0

Jobcenter Speyer zuständig für die Kreisgemeinden:
Bahnhofstraße 37 a, Schifferstadt,
67346 Speyer VG Römerberg-Dudenhofen,
☎ 062 32/60 16-100 OG Waldsee, OG Otterstadt

Allgemeine Hinweise:
Um Bürgergeld zu beantragen, sollte in jedem Fall bei dem zuständigen Jobcenter vorgesprochen werden. Es muss ein Personalausweis vorgelegt werden.

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Jugendamtes für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Regelung der Unterhaltsangelegenheiten.

- Aufgabe Vaterschaftsfeststellung
- Wir beraten und unterstützen Mütter in Vaterschaftsfragen, vor oder nach der Geburt des Kindes
 - Wir vertreten Ihr Kind vor Gericht in Vaterschaftsprozessen, auch wenn der Vater sein Kind nicht anerkennen will

- Aufgabe Unterhaltsgeltendmachung
- Wir berechnen, beurkunden und machen notfalls auch gerichtlich den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes geltend
 - Wir setzen den Unterhaltsanspruch durch, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - Wir beraten und unterstützen junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr

➔ Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis, Beistandschaften/ Vormundschaften

Elterliche Sorge

Elterliche Sorge ist ein Rechtsbegriff im deutschen Familienrecht. Umgangssprachlich wird kurz vom Sorgerecht gesprochen. Die elterliche Sorge umfasst...

- die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge)
- das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)

- Gemeinsames Sorgerecht
- Die Pflicht und das Recht für ein minderjähriges Kind zu sorgen (elterliche Sorge) haben verheiratete Eltern gemeinsam. Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht,
- wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind
 - wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten
 - wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen)

Sorgeerklärung

Nicht miteinander verheiratete Eltern können durch eine übereinstimmende Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind übernehmen (Sorgeerklärung). Diese Erklärung kann beim Jugendamt oder vor einem Notar beurkundet werden. Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Haben sich nicht verheiratete Eltern getrennt, so gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie bei geschiedenen Eltern.

Negativbescheinigung

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern hat Kraft Gesetzes die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht. Sie kann dieses durch eine Negativbescheinigung nachweisen. Hierin wird bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen der Eltern des Kindes vorliegen.

➔ Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis, Beistandschaften/ Vormundschaften

Informationen rund um die Familie und zu staatlichen Leistungen: www.familienportal.de
(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
Hier auch Antragsformulare und Elterngeldrechner!

Beurkundung

Das Kreisjugendamt beurkundet kostenfrei u. a. Vaterschaftsanerkennung, Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, Mutterschaftsanerkennung, Unterhaltsverpflichtung, Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

➔ Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis, Beistandschaften/ Vormundschaften

Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen. Elterngeld können Sie als Elternpaar, als alleinerziehender Elternteil oder als getrennt Erziehende bekommen. Elterngeld schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Dadurch wird die finanzielle Lebensgrundlage von Familien gesichert, auch bei Eltern, die vor der Geburt gar kein Einkommen hatten. Elterngeld gibt es in drei Varianten: Basiselterngeld, ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus. Diese Varianten können miteinander kombiniert werden. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden/Woche während des Bezugs von Elterngeld ist möglich.

➔ Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis, Elterngeldstelle

Elternzeit

Elternzeit ist eine Auszeit vom Berufsleben für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und erziehen. Auf diese Freistellung von der Arbeit haben Eltern einen Rechtsanspruch. Elternzeit können Sie in jedem Arbeitsverhältnis nehmen, also auch bei Teilzeitbeschäftigungen, befristeten Verträgen, sogenannten Mini-Jobs etc.. Auch in der Ausbildung oder während einer Fortbildungsmaßnahme ist Elternzeit möglich. Ihre Elternzeit von maximal 36 Monaten können Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen, einen Teil davon auch im Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes.



Familienpflege

Familienpflege ist die vorübergehende Betreuung von Kindern und die Weiterführung des Haushaltes in Situationen, in denen die haushaltsführende Person diese Arbeiten aufgrund einer Erkrankung oder anderer schwerwiegender Umstände nicht ausreichend gewährleisten kann und eine andere im Haushalt lebende Person diese Arbeiten nicht übernehmen kann (z.B. weil ein Elternteil alleinerziehend ist). Die Familienpflege umfasst die Weiterführung des Haushalts und die Betreuung der Kinder, sofern diese unter 12 Jahre alt sind.

Wie erhalten Sie Familienpflege?

Familienpflege ist eine Leistung, die Sie bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Ihr behandelnder Arzt verordnet Familienpflege. Die Dauer und die tägliche Einsatzzeit wird von Ihnen und Ihrem Arzt individuell festgelegt. Maßgeblich ist die Schwere Ihrer Erkrankung, die Anzahl und die Dauer der zu betreuenden Kinder und inwieweit Ihnen andere im Haushalt lebende Personen behilflich sein können.

Wer bezahlt Familienpflege/Haushaltshilfe?

Die Kosten werden in solchen Fällen nach ärztlicher Verordnung von der Krankenkasse übernommen. Weitere Informationen sind bei den Krankenkassen erhältlich. In außerordentlichen Fällen können Kosten für eine Haushaltshilfe auch durch das Jugendamt übernommen werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als Sozialhilfe steht Bedürftigen zu, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften sonst keine Leistungen erhalten, also weder Arbeitslosengeld II (als erwerbsfähige Person im Alter von 15 bis 65 Jahren) noch Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (als 65-Jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte). Arbeitslosengeld II und Grundsicherungsleistungen gehen daher vor. Hilfe zum Lebensunterhalt steht denjenigen Menschen im erwerbsfähigen Alter zu, für die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit möglich ist, z. B. wegen Erwerbsminderung oder längerfristiger Krankheit.

Antragsstellung

Der Antrag kann bei allen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises und bei der Stadtverwaltung Schifferstadt gestellt werden. Auch bei Ihrem Rentenversicherungsträger kann der Antrag gestellt werden, dieser wird dann zur Bearbeitung an die Kreisverwaltung weitergeleitet.

➔ Kreissozialamt Sozialhilfe, Soziale Sonderaufgaben

Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis

■ Jugend, Eingliederungshilfen

Ansprechpartner*in		Telefonnummer 0621/5909-
Kindertagesstätten		
Klaus Krieger		Durchwahl -1280
Elterngeld		
	Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Kindes	
Cakir Tamgaci	A – Car	-1060
Julia Riedel	Cas – G, Mai – Pe	-1062
Sarah Klamm	H – Mah	-1061
Martina Jünger	Pf – R, Sp, St	-1050
Giulia Corallo	S (ohne Sp und St), T – Z	-1051
Vermittlung von Kindertagespflegepersonen		
Sabine Asal-Frey		-1071
Kerstin Graber		-1341
Katja Marksteiner		-1070
Vormundschaften, Pflegschaften		
Christina Bossert		-1370
Daniel Rotter		-1380
Tim Stanger		-1390
Beistandschaften, Beurkundungen und Beglaubigungen		
Bianka Eberhard	A – C	-1450
Tugba Türkyilmaz	D – I, O,	-1470
Christiane Burzynski	J, K	-1451
Anja Eichberger	S	-1460
Allessandra Hammes	L, P, Q, R, T, V – Z	-1480
Sebastian Funk	M, N, U	-1481
Unterhaltsvorschusskasse		
Said Mhamka	A, B, E	-1410
Beate Heiser / Elisa Voltolina	C, D, G, H, I	-1411
Ruth Denneberg	J – L, N	-1430
Nadine Knecht	P, S	-1440
Martina Schenk	Q, R, T - Z	-1420
Corinne Mause	F, M, O	-1431
Sozialamt		
■ Soziales, Senioren, Betreuungen		
Bildungs- und Teilhabepaket, Hilfe zum Lebensunterhalt		
Heiko Strubel		-2250